



Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 16. April 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller u. a. und der Fraktion DIE LINKE;
Leistungen des Bundes für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte und Entwicklungen an der Militärbasis Ansbach;
BT-Drucksache 17/12969 vom 28. März 2013

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ VIII A 4 - FB 3032/13/10025

DOK 2013/0325940

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „In welcher Höhe belasteten die Bauvorhaben der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte den Bundeshaushalt in den vergangenen zehn Jahren (Aufschlüsselung nach Jahr, Standorten und konkreten Baumaßnahmen) nach Maßgabe der AGB-75?“

Im Ergebnis betrug die Nettobelastung des Bundeshaushalts unter Berücksichtigung der Entschädigung durch die US-Streitkräfte für die Jahre 2003 bis 2012 insgesamt rund 598 Mio. €. Eine differenzierte Zuordnung nach Jahren ist in der Tabelle aufgezeigt. Eine Aufschlüsselung nach Standorten und konkreten Maßnahmen ist aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (geschätzt)	Gesamt
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
70.155	79.011	49.970	66.178	49.668	55.211	56.829	70.766	48.336	51.959	598.082

2. „Welche dieser Kosten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Höhe durch die Länder und/oder Kommunen erbracht (Aufschlüsselung nach Jahr, Standorten und konkreten Baumaßnahmen)?“

Im direkten Zusammenhang mit den vom Bund für die US-Streitkräfte durchgeführten Baumaßnahmen sind sowohl die Länder als auch die Kommunen finanziell nicht beteiligt.

3. „Welche Leistungen erbringt die Bundesregierung an das in Deutschland stationierte US-Militär?“

Nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), tragen die ausländischen Streitkräfte die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland grundsätzlich selbst. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen und Löhne/Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt - wie die anderen NATO-Staaten, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind - lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten:

- Ausgaben für Unterstützungsleistungen an zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten, die infolge des Truppenabbaus freigesetzt werden,
 - bestimmte Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der von den Streitkräften im Bundesgebiet genutzten Liegenschaften,
 - Zahlungen für die Abgeltung von Schäden, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, sowie Zahlungen zum Ausgleich von Umwelt- und Belegungsschäden an freigegebenen Liegenschaften,
 - Ausgaben zur Beschaffung von Liegenschaften zur Deckung des militärischen Bedarfs,
 - die Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln (Heimatmitteln) geschaffen haben sowie
 - Bauherren- und Planungskosten der Bauverwaltungen der Länder, derer sich der Bund im Wege der Organleihe für die Durchführung der von den Streitkräften veranlassten Baumaßnahmen bedient.
4. „In welchen Haushaltstiteln sind die in Fragen 1. und 3. sowie nach Kenntnis der Bundesregierung auch die in Frage 2 genannten Kosten und Kostenersätze aufgelistet?“

Die in der Antwort zu Frage 3, Spiegelstriche 1 - 5 aufgeführten Leistungen sind im Einzelplan 08 in den jeweils einschlägigen Titeln unter Kapitel 0802 „Lasten im Zusammen-

hang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften“ ausgewiesen. Die dem Bund im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für und durch die US-Streitkräfte entstehenden Kosten (Frage 1) sind im Einzelplan 12, Kapitel 1225, Titel 632 03 etatisiert.

5. „Welche Entschädigungszahlungen nach Maßgabe der AGB-75 wurden seitens der US-Streitkräfte für die Baumaßnahmen des Bundes in den letzten 10 Jahren geleistet, und in welchen Haushaltstiteln werden diese Einnahmen verbucht (Aufschlüsselung nach Jahr, Standorten und konkreten Baumaßnahmen)?“

Der Nettobelastung des Bundes (rund 598 Mio. €, Frage 1) steht eine Entschädigung von durchschnittlich 6 % des Bauvolumens durch die US-Streitkräfte entsprechend den ABG 1975 gegenüber. Für den Zeitraum 2003 bis 2012 wurden insgesamt rund 218 Mio. € an den Bund erstattet. Eine differenzierte Zuordnung nach Jahren ist in nachstehender Tabelle aufgezeigt. Eine Aufschlüsselung nach Standorten und konkreten Maßnahmen ist aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (geschätzt)	Gesamt
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
25.588	28.819	18.226	24.138	18.116	20.138	20.728	25.811	17.630	18.952	218.146

6. „Aus welchen Gründen wurde die Forderung der Stadt Ansbach nach einem Verzicht auf die Umzäunung abgelehnt?“

Grundsätzlich gilt nach den völkerrechtlichen Bestimmungen, dass die US-Streitkräfte Sicherheitsvorkehrungen auf den ihnen zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften nach ihrem Sicherheitsbedürfnis regeln dürfen, soweit diese nicht gegen deutsches Recht verstoßen. Die in Rede stehende Wohnsiedlung befindet sich auf einem den US-Streitkräften überlassenen Kasernengelände. Im Zuge der geplanten Zaunsetzung haben die Streitkräfte erklärt, dass die Anweisung zur Absicherung direkt vom US-Verteidigungsministerium erteilt wurde und die Liegenschaft aus Sicht des US-Militärs als zu schützendes Kasernengelände eingestuft wird.

7. „Hat die Bundesregierung, in Anbetracht der Tatsache, dass in Grafenwöhr auf eine Umzäunung verzichtet wurde, Erkenntnisse, nach denen die Gefährdungslage bei den der US-Armee überlassenen Liegenschaften des Bundes sich in Ansbach grundsätzlich von der Situation in Grafenwöhr unterscheidet?“

Die Beurteilung der Gefährdungslage und die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen auf den von ihnen genutzten Liegenschaften obliegt - im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften - ausschließlich den US-Streitkräften. Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, ob und ggf. wie sich die Gefährdungslage der angesprochenen Liegenschaften in Ansbach und in Grafenwöhr nach Einschätzung der amerikanischen

Seite unterscheidet. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings bereits insoweit, als die Wohnsiedlung in Grafenwöhr im Dritteigentum steht und die Wohnungen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) lediglich zivilrechtlich zur Überlassung an die amerikanische Seite angemietet wurden. Sie sind damit auch nicht Teil eines Kasernengeländes.

8. „Welchem militärischen Zweck für das US-Militär dient nach Kenntnis der Bundesregierung der Naturraum des „Soldatenweiher“?“

Der „Soldatenweiher“ ist den US-Streitkräften als Teil des gesamten Kasernengeländes ebenfalls zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Durch entsprechende Beschilderungen ist die militärische Nutzung in der Örtlichkeit deutlich kenntlich gemacht. In der Hauptsache wird diese Teilfläche von den US-Streitkräften als Erholungsbereich genutzt und dient damit militärischen Zwecken der Gaststreitkräfte im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes in gleicher Weise wie etwa Wohnungen, Sportstätten und Geschäfte der ausländischen Streitkräfte.

9. „Plant die Bundesregierung für das Gebiet um den „Soldatenweiher“ eine Aufhebung der militärischen Nutzung oder eine Rückgabe an die Stadt Ansbach, um den Zutritt für die Bürgerinnen und Bürger wieder zu ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?“

Der im Eigentum der Bundesanstalt befindliche „Soldatenweiher“ ist den US-Streitkräften unbefristet für die Dauer ihres Bedarfs überlassen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass der militärische Bedarf an dieser Liegenschaft, über den nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich die US-Streitkräfte entscheiden, entfallen ist. Für den Bund besteht wegen des fortdauernden US-Bedarfs völkerrechtlich keine Möglichkeit, die Freigabe des Weiher zu verlangen.

10. „Welches Antrags- und Genehmigungsverfahren gewährleistet, dass Mitglieder des Bundestages Flächen des Bundes, die derzeit den US-Streitkräften überlassen werden, in Augenschein nehmen können?“

Grundsätzlich gilt, dass die Liegenschaften, die den US-Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, einen militärischen Sicherheitsbereich darstellen. Daher obliegt den Streitkräften im Rahmen der völkerrechtlichen Bestimmungen das Hausrecht und somit auch die Regelung von Zutrittsberechtigungen. Ein Zugang zur Liegenschaft ist daher nur nach frühzeitiger Anmeldung und mit Zustimmung der US-Streitkräfte möglich.

Mit freundlichen Grüßen